

Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS der Stadt Güglingen

vom 16. Oktober 2012

- 3. Änderung -

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 14. Oktober 2014 folgende 3. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|-------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Frischwasser
im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2017 | 2,42 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ²
versiegelte Fläche
im Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2017 | 0,26 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser | 2,42 € |
| (4) Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasser-
beseitigungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser
für Nass-Schlamm pro m ³ | 2,42 €
25,00 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a
während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die
Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 50 In-Kraft-Treten

Die Änderungen des § 42 Abs. 1 und 2 treten zum 1.1.2015 in Kraft.

Güglingen, den 15.10.2014

gez.

Dieterich
Bürgermeister

Hinweis zu vorstehender Satzung:

Eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO der Gesetzmäßigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.